

## 1. Geltungsbereich & Abwehrklausel

- a) Für die im Rahmen der Personalvermittlung begründete Rechtsbeziehungen zwischen der ReJo Personalberatung – Kathrin Zahnten & Thomas John GbR (nachfolgend ReJo Personalberatung genannt) und dem jeweiligen Auftraggeber (nachfolgend AG) gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Auftragserteilung.
- b) Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des AG sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie durch die ReJo Personalberatung ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- c) Die vorliegenden AGB –Personalvermittlung- gelten ausdrücklich **nicht** für die Vermittlung von Ärztinnen/Ärzten sowie ärztlichen Honorarvertretern. Für diesen Bereich gelten die gesonderten AGB –Ärztvermittlung-. Diese sind einsehbar unter [www.rejo-personalberatung.de](http://www.rejo-personalberatung.de).

## 2. Vertragsabschluss

- a) Eine Auftragserteilung kann durch den AG sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Im Falle eines ersten Geschäftskontakts zwischen dem AG und der ReJo Personalberatung werden die getroffenen Vereinbarungen in aller Regel in Einzelverträgen schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden zwischen den Vertragsparteien finden allein dann Geltung, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- b) Im Falle bereits bestehender Geschäftsverbindungen ist eine Vereinbarung auch dann bindend, wenn ihr ausschließlich eine mündliche Auftragserteilung zu Grunde liegt. Auch in diesem Falle gelten selbstverständlich die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- c) Die Parteien vereinbaren einzelvertraglich die Details im Hinblick auf die Aufgabenbereiche, die persönlichen und fachlichen Anforderungsprofile und sonstigen Kriterien, die bei der Vermittlung bzw. im Rahmen der Beratung relevant sind.

## 3. Pflichten der Vertragsparteien

- a) Die ReJo Personalberatung verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zur Suche nach geeigneten Kandidaten zu ergreifen und den Auftrag gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. Alle von AG erhaltenen Informationen und Unterlagen werden vertraulich behandelt. Diese werden ausschließlich zu Zwecken der Vermittlungstätigkeit verwendet.
- b) Der AG verpflichtet sich, alle im Rahmen des Auftrages erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Entfällt der Vermittlungsbedarf, ist die ReJo Personalberatung durch den AG umgehend zu informieren. Der AG verpflichtet sich, alle ihm durch die ReJo Personalberatung überlassenen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- c) Der AG ist verpflichtet, die ReJo Personalberatung unverzüglich, spätestens bei Abschluss eines Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrages, zu informieren, wenn er sich für die Einstellung eines Kandidaten entschieden hat. Diese Information beinhaltet den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sowie Art und Höhe der an den Kandidaten zu zahlenden Vergütung.

## 4. Staffeung des Vermittlungshonorars, Sonderleistungen und Zahlungsbedingungen (soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde)

- a) Mit dem Zustandekommen eines Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrages zwischen dem AG und einem durch die Tätigkeit der ReJo Personalberatung vermittelten Arbeitnehmers (nachfolgend AN genannt) ist die Tätigkeit der ReJo Personalberatung erfolgreich abgeschlossen. Mit Antritt des Arbeitsverhältnisses (erster Arbeitstag) entsteht der Vergütungsanspruch. Dieser entfällt auch nicht, wenn das Arbeitsverhältnis kurzfristig beendet wird. Das Vermittlungshonorar sowie Zahlungsmodalitäten oder Staffellungen werden individuell vereinbart.

Mit dem Vermittlungshonorar sind folgende Leistungen abgegolten:

- Gestaltung der Werbemittel, wie z.B. Personalsuchanzeigen
- Veranlassung der Anzeigenschaltung im gesamten Bundesgebiet
- Sichtung und Vorauswahl der Bewerbungsunterlagen
- Vorbereitung und Durchführung der Bewerbungsgespräche
- Darstellung der Bewerber durch aussagefähige Exposés
- Vorstellung der Bewerber und auf Wunsch bzw. mit Einverständnis des AG Teilnahme an den Auswahlgesprächen
- Absage der vorgestellten, aber nicht berücksichtigten Bewerber

- b) Der Honoraranspruch besteht auch, wenn der Kandidat bis zu 12 Monate nach dem Vorstellungsgespräch beim Kunden oder einem Konzernunternehmen eingestellt wird.
- c) Auf Veranlassung des AG kann die Personalsuche durch kostenpflichtige Anzeigenschaltungen unterstützt werden. Die entstehenden Kosten für die Anzeigenschaltung sowie weiterer Nebenkosten werden dem AG in Rechnung gestellt, sofern sie von der ReJo Personalberatung verauslagt wurden. Auslagen der Kandidaten für Vorstellungsgespräche im Hause des Kunden werden vom Kunden direkt erstattet es sei denn die Erstattung wird im Vorfeld ausgeschlossen. Eine Erstattung der Auslagen von Bewerbern für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen durch die ReJo Personalberatung erfolgt generell nicht. Sofern die ReJo Personalberatung die Einladung der Bewerber übernimmt, wird schriftlich auf den Ausschluss der Erstattung der Auslagen hingewiesen.

## 5. Honorarabrechnung

- a) Die Abrechnung des Honorars erfolgt in der Regel in mehreren Raten, je nach zusätzlicher Vertraglicher Vereinbarung. Die Abrechnung der ersten Rate des Honorars erfolgt unmittelbar nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch Rechnungsstellung durch die ReJo Personalberatung und ist sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Abrechnung der weiteren Raten des Honorars erfolgt durch gesonderte Rechnungsstellung und ist ebenfalls sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- b) Verauslagte Kosten können direkt nach ihrer Entstehung in Rechnung gestellt werden.
- c) Alle Preise verstehen sich netto zzgl. jeweils gültigen der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- d) Kommt der AG in Zahlungsverzug, so hat er ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Die ReJo Personalberatung behält sich die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden oder weiteren Schadens vor.

## 6. Haftung

- a) Die Dienstleistung der ReJo Personalberatung im Rahmen der Personalvermittlung entbindet den AG nicht von der Prüfung der Eignung der vorgeschlagenen/vorgestellten Bewerber. Der AG trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung und dadurch zustande kommende Arbeitsverträge.
- b) Die ReJo Personalberatung prüft alle ihr erteilten Informationen gewissenhaft und wird die Personalvermittlung mit größtmöglicher Sorgfalt durchführen. Eine Haftung für die Richtigkeit der ihr überlassenen Informationen wird nicht übernommen.
- c) Die ReJo Personalberatung haftet nicht für den Erfolg der Vermittlungstätigkeit oder für von Kandidaten verursachte Schäden. Für Schäden, die auf Falschaussagen oder die Verschwiegenheit von Bewerbern bei Einstellungsgesprächen zurückzuführen sind, ist jede Haftung ausgeschlossen.

## 7. Gewährleistung

- a) Sollte sich innerhalb der Probezeit bzw. der ersten 6 Monate des Beschäftigungsverhältnisses herausstellen, dass Arbeitnehmer fachlich oder persönlich nicht dem Anforderungsprofil entspricht, verzichtet die ReJo Personalberatung ab dem Tag des Ausscheidens des Mitarbeiters auf die Abrechnung weiterer Honorare für die entsprechende Vermittlung.
- b) Die Rückzahlung der bereits entrichteter Raten der Vermittlungsprovision ist ausgeschlossen.
- c) Eine weitergehende Gewährleistung wird ausgeschlossen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Personalvermittlung -

## 8. Schlussbestimmungen

- a) Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Schriftformklausel.
- b) Eine Berechtigung zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung besteht nur, wenn die Ansprüche vom AG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- c) Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sich später als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt und anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und der im gleichartigen Geschäftsverkehr geltenden Gewohnheiten am nächsten liegt.
- e) Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Weimar, im April 2015